

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00219 vom 11. Juli 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00219

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00219 du 11 juillet 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00219 del 11 luglio 2023

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1955, absolvierte eine kaufmännische Ausbildung und war in der Folge im Bankenwesen berufstätig (Urk. 2/ 11/I/1/4 f., Urk. 2/ 11/I/97). Ab dem 1. Januar 2001 war er als Kundenbetreuer Senior bei der Y.____ Bank (Suisse) SA tätig, wobei es ab Juni 2003 wiederholt zu krankheitsbedingten Arbeitsausfällen kam. Der letzte effektive Arbeitstag war der 13. Mai 2004 und per 30. November 2004 endete das Arbeitsverhältnis (Urk. 2/ 11/I/5). Am 7. Juli 2005 meldete sich der Versicherte bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Er gab an, seit Juni 2004 bis auf Weiteres arbeitsunfähig zu sein. Grund sei eine psychische Erkrankung. Im April 2005 habe er sich zusätzlich beidseits Fersenbrüche zugezogen (Urk. 2/ 11/I/1). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, klärte in der Folge die gesundheitlichen und die erwerblichen Verhältnisse ab und holte namentlich bei Dr. med. Z.____, Facharzt für Psychiatrie, den gutachterlichen Bericht vom 3. Januar 2006 ein. Dr. Z.____ diagnostizierte ein depressives Leiden (Urk. 2/ 11/I/4-6, Urk. 2/ 11/I/13, Urk. 2/ 11/I/18). Mit Verfügung vom 12. Juni 2006 sprach die IV-Stelle dem Versicherten gestützt auf das Abklärungsergebnis, namentlich gestützt auf den gutachterlichen Bericht von Dr. Z.____ (vgl. Urk. 2/ 11/I/21), mit Wirkung ab dem 1. Juni 2005 eine ganze Rente zu (Urk.

E. 1.2

Ab März 2007 führte die IV-Stelle eine Rentenrevision durch (vgl. Urk. 2/ 11/I/44 ff.). Sie holte insbesondere bei Dr. med. A.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, das Gutachten vom 25. Juli 2007 ein (Urk. 2/ 11/I/48). Mit Vorbescheid vom 22. Oktober 2007 stellte sie die Herabsetzung der bisherigen ganzen auf eine halbe Rente in Aussicht (Urk. 2/ 11/I/54). Dagegen erhob der Versicherte am 20. November 2007 Einwände (Urk. 2/ 11/I/58). Gestützt auf die Ergebnisse einer psychiatrischen Untersuchung vom 18. Januar 2008 durch PD Dr. Dr. B.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für Prävention und Gesundheitswesen und Psychologe FSP, vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD; Urk. 2/ 11/I/64) richtete die IV-Stelle dem Versicherten gemäss Mitteilung vom 25. Januar 2008 weiterhin eine ganze Rente aus (Urk. 2/ 11/I/67).

Gleichen Tags teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, er habe sich im Rahmen der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht einer geeigneten stationären psychiatrischen Behandlung, vorzugsweise in der C.____, zu unterziehen (Urk. 2/ 11/I/66). Nachdem mit Schreiben der genannten Klinik vom 24. Juni 2008 eine stationäre Behandlung als nicht indiziert betrachtet worden war (Urk. 2/ 11/I/68), veranlasste die IV-Stelle eine Untersuchung durch RAD-Arzt Dr. med. D.____, Facharzt für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychoanalyse, die am 14. Oktober 2008 statt fand (Urk. 2/ 11/I/76). Mit Vorbescheid vom

13. Januar 2009 stellte die IV-Stelle dem Versicherten die Herabsetzung der ganzen auf eine halbe Rente in Aussicht (Urk. 2/ 11/I/81). Dagegen erhob der Versicherte in den Eingaben vom 15. Januar 2009 und vom 11. Februar 2009 Einwände (Urk. 2/ 11/I/83, Urk. 2/ 11/I/96). Die IV-Stelle blieb indes bei ihrem Entscheid und setzte mit Verfügung vom 20. August 2009 die bisherige ganze Rente mit Wirkung ab 1. Oktober 2009 auf eine halbe Rente herab (Urk. 2/ 11/I/109). Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde (Urk. 2/ 11/I/114/3-9) hiess das Sozialversicherungsgericht mit Urteil IV.2009.00931 vom 31. Mai 2010 in dem Sinne gut, dass es die angefochtene Verfügung aufhob und die Sache an die IV-Stelle zurückwies, damit diese nach erfolgten zusätzlichen Abklärungen erneut über den Rentenanspruch entscheide (Urk. 2/ 11/I/159).

E. 1.3

Bereits am 6. Mai 2008 hatte die IV-Stelle gegen den Versicherten wegen des Verdachts auf Betrug respektive der strafbaren Verletzung der Meldepflicht im Zusammenhang mit dem Bezug der Invalidenrente Strafanzeige erstattet (Urk. 2/ 11/I/132). Anlass dazu gegeben hatten eine der IV-Stelle anonym zugestellte Pressemitteilung über das Engagement des Versicherten in der M.____ und weitere von der IV-Stelle getätigte Recherchen (weitere Presseberichte sowie ein Auszug aus dem Handelsregister; Urk. 2/ 11/I/133 ff.). Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich hatte in der Folge gegen den Versicherten eine Strafuntersuchung wegen Betrugs etc. eröffnet (vgl. Urk. 2/ 11/I/119) und der IV-Stelle Einblick in verschiedene Akten der Strafuntersuchung gewährt (Urk. 2/ 11/I/117, Urk. 2/ 11/I/119 ff., Urk. 2/ 11/I/148 f.). Am 10. Mai 2010 und somit noch vor Erlass des Urteils vom 31. Mai 2010 erliess die IV-Stelle eine weitere Verfügung, mit der sie die laufende Rente mit sofortiger Wirkung sistierte (Urk. 2/ 11/I/155). Die vom Versicherten hiergegen erhobene Beschwerde (Urk. 2/ 11/I/160/3-8) wies das Sozialversicherungsgericht mit Urteil IV.2010.00555 vom 10. Mai 2011 ab (Urk. 2/ 11/I/187).

E. 1.4

In der Folge liess die IV-Stelle den Versicherten Fragen zu seinem Gesundheitszustand beantworten. Den entsprechenden Fragebogen füllte dieser am 19. September 2011 aus (Urk. 2/ 11/I/193). Sodann zog die IV-Stelle weitere Akten des von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich gegen den Versicherten geführten Strafverfahrens wegen Betrugs etc. bei (Urk. 2/ 11/I/197, Urk. 2/ 11/I/198 f.) und sie veranlasste eine psychiatrische Begutachtung des Versicherten durch Dr. med. E.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (Urk. 2/ 11/I/209). Dieser erstattete sein Gutachten am 19. Dezember 2012 (Urk. 2/ 11/I/229/1-226). Auch weitere Akten aus dem Strafverfahren der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich gegen den Versicherten fanden Eingang ins Aktendossier der IV-Stelle (Urk. 2/ 11/I/238/1-91). Am 18. Dezember 2013 erliess die IV-Stelle den Vorbescheid, mit dem sie dem Versicherten die wieder erwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 12. Juni 2006 und die Rückforderung von zu Unrecht ausgerichteten Rentenleistungen im Betrag von Fr. 107'658.-- in Aussicht stellte (Urk. 2/ 11/I/250). Am 29. Januar 2014, ergänzt am 19. März 2014, erhob der Versicherte dagegen Einwände (Urk. 2/ 11/I/255, Urk. 2/ 11/I/258). Am 3. Dezember 2015 verfügte die IV-Stelle im angekündigten Sinne (Urk. 2/ 11/I/272). Am 13. Januar 2016 hob die IV-Stelle die Verfügung vom 3. Dezember 2015 auf und ersetzte diese durch eine neue Verfügung, mit welcher sie erneut die Verfügung vom 12. Juni 2006 wiedererwägungsweise aufhob und den Versicherten nunmehr zur Rückerstattung der ab dem 1. August 2007 bis zum 31. Mai

2010 ausgerichteten Rentenleistungen im Betrag von Fr. 75'418.-- verpflichtete. Sodann hielt die IV-Stelle fest, vorbehalten bleibe die Rückforderung der ab dem 1. Juni 2005 ausgerichteten Leistungen im Falle einer längeren strafrechtlichen Verjährung nach Abschluss des Strafverfahrens (Urk. 2/ 11/I/279).

E. 1.5

Gegen die Verfügung vom 13. Januar 2016 erhob der Versicherte mit Eingabe vom 14. Januar 2016 Beschwerde mit dem Antrag, die Verfügung vom 12. Juni 2006 sei zu bestätigen und die IV-Stelle sei zu verpflichten, ihm rückwirkend ab dem Datum der Einstellung die gesetzlichen Leistungen auszurichten, insbesondere eine Rente einschliesslich Verzugszins. Des Weiteren beantragte der Versicherte, es sei von der Rückforderung im Betrag von Fr. 75'418.-- abzusehen. Eventualiter sei die Rückforderung zufolge guten Glaubens und wegen grosser Härte zu erlassen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte der Versicherte zum einen die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels und einer öffentlichen Verhandlung und zum anderen die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung. Betreffend die Rückforderung beantragte der Versicherte, es sei der Beschwerde weiterhin die aufschiebende Wirkung zu gewähren (Urk. 2/ 1 S. 2). In der Beschwerdeantwort vom 26. Februar 2016 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde (Urk. 2/ 10). Mit Verfügung vom 14. März 2016 trat das Gericht auf das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde hinsichtlich der Rückforderung nicht ein, bewilligte hingegen das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters (Urk. 2/ 11). Am 23. September 2016 erfolgte die Vorladung der Parteien zur Hauptverhandlung auf den 8. Dezember 2016 (Urk. 2/ 13). Nachdem die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich am 17. Dezember 2015 Anklage gegen den Versicherten erhoben hatte (Urk. 2/ 11/I/276), fällte das Bezirksgericht Dielsdorf am 27. September 2016 das Urteil, mit dem es den Versicherten im Zusammenhang mit dem Bezug der Invalidenrente des Betrugs schuldig sprach und mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten abzüglich zweier Tage Untersuchungshaft bestrafte, den Vollzug der Freiheitsstrafe indessen unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufschob (Urk. 2/ 16/1). Da der Versicherte gegen dieses Urteil die Berufung erklärte (Urk. 2/ 16/2, Urk. 2/ 16/4), sistierte das hiesige Gericht den Prozess auf Antrag der IV-Stelle (Urk. 2/ 15), dem sich der Versicherte in der Folge anschloss (Urk. 2/ 19), mit Verfügung vom 11. November 2016 bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens gegen den Versicherten (Urk. 2/ 20).

E. 1.6

Am 25. Juni 2019 teilte der Versicherte mit, das zwischenzeitlich vom Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer, gefällte Berufungsurteil vom 16. April 2019 (Urk. 2/ 28 = Urk. 2/ 34/67) sei in Rechtskraft erwachsen, und er ersuchte um Aufhebung der Sistierung (Urk. 2/ 27). Das Obergericht hatte nach Einholung des Gutachtens von Prof. F.____, Direktor der C.____, und Dr. med. G.____, Oberärztin, vom 30. Mai 2018 (Urk. 2/ 34/57; vgl. auch Urk. 2/ 34/51) erkannt, der Beschuldigte sei des eingeklagten Betrugs im Sinne von Art. 146 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) nicht schuldig und werde freigesprochen (Urk. 2/ 34/67/34). Am 12. Juli 2019 sodann teilte der Versicherte mit, seine Rechtsschutzversicherung habe sich mittlerweile bereit erklärt, die Kosten für das Beschwerdeverfahren zu übernehmen (Urk. 2/ 29). Am 10. Oktober 2019 teilte auch die IV-Stelle mit, sie habe vom Urteil des Obergerichts vom 16. April 2019 Kenntnis (Urk. 2/

30, Urk. 2/ 31/1). Mit gerichtlicher Verfügung vom 11. November 2019 wurde die Sistierung des Verfahrens aufgehoben und die IV-Stelle aufgefordert, die neu hinzugekommenen Versicherungsakten nachzureichen (Urk. 2/ 33; vgl. Urk. 2/ 34/1-69). Nachdem der Versicherte auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet hatte (Urk. 2/ 37), ordnete das Gericht einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk. 2/ 38). Der Versicherte reichte seine Replik am 17. Oktober 2020 ein (Urk. 2/ 41). Die IV-Stelle verzichtete am 2. November 2020 auf eine Duplik (Urk. 2/ 44). Davon wurde dem Versicherten am 4. November 2020 Kenntnis gegeben (Urk. 2/ 45).

E. 1.7

Mit Urteil vom 29. September 2021 hiess das Sozialversicherungsgericht die Beschwerde vom 14. Januar 2016 teilweise gut und änderte die angefochtene Verfügung vom 13. Januar 2016 insoweit ab, als festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer unrechtmässig bezogene Rentenleistungen im Betrag von Fr. 37'848.-- zurückzuerstatten hat. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Urk. 2/46 Dispositiv-Ziffer 1).

Das Bundesgericht hiess die dagegen am 3. November 2021 (Urk. 2/52/2) erhobene Beschwerde mit Urteil vom 29. März 2022 teilweise gut, hob das Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 29. September 2021 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an dieses zurück. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab (Prozess Nr. 8C_729/2021; Urk. 2/53 = Urk. 1).

E. 2

Mit Verfügung vom 4. Mai 2022 (Urk. 3) wurde den Parteien Frist angesetzt, um zu den im Urteil des Bundesgerichts vom 29. März 2022 genannten Aspekten, über die das Sozialversicherungsgericht zu befinden hat, Stellung zu nehmen. Die Beschwerdegegnerin äusserte sich mit Eingabe vom 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.